

## **Allgemeinverfügung**

### **über die Festlegung von Brenntagen für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in der Samtgemeinde Sachsenhagen**

#### **I.**

Aufgrund von § 2 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBL S. 2) ergeht für das Gebiet der Samtgemeinde Sachsenhagen folgende Entscheidung:

Pflanzliche Abfälle nach § 1 Abs. 2 BrennVO dürfen am dritten Sonnabend im März sowie am dritten und vierten Sonnabend im Oktober eines jeden Jahres zwischen 10.00 Uhr und 18.00 Uhr verbrannt werden.

#### **II.**

Diese Regelung ist jederzeit widerruflich.

#### **III. Nebenbestimmungen**

1. Beim Verbrennen ist darauf zu achten, dass das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
2. Das Feuer ist von einer geeigneten, volljährigen Person ständig unter Kontrolle zu halten; Gefahr bringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern. Zur Brandbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, mit dem das Feuer bei Gefahr unverzüglich abgelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht unbeaufsichtigt bleiben bis Feuer und Glut erloschen sind.
3. Die Beachtung spezialgesetzlicher Regelungen hat Vorrang vor dem grundsätzlich zulässigen Verbrennen nach dieser Verfügung. Auf § 4 der BrennVO wird hingewiesen, wonach das Verbrennen pflanzlicher Abfälle
  - bei lang anhaltender trockener Witterung,
  - bei starkem Wind,
  - auf moorigem Untergrund und
  - in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten

verboten ist.

4. Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
  - a) 20 m zu Gebäuden, aus nicht brennbaren Materialien und harter Bedachung, jedoch
  - b) 100 m zu Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, Gebäuden mit weicher Bedachung, öffentlichen Verkehrswegen, Wäldern, Waldhecken, entwässerten Mooren, Erholungseinrichtungen, bergbaulichen Anlagen, Erdöl- und Erdgasfördereinrichtungen sowie Energieversorgungsanlagen, jedoch
  - c) 300 m zu Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Krankenanstalten, Altenheimen und sonst. Einrichtungen mit erhöhter Explosions- oder Brandgefahr.

#### **IV.**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VWGO angeordnet.

#### **Begründung**

Gemäß § 27 Abs 1 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) dürfen Abfälle grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen entsorgt werden.

Die Landesregierungen können gem. § 27 Abs 3 des KrW-/AbfG durch Rechtsverordnung die Abfallentsorgung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zulassen und die Voraussetzung und die Art und Weise der Entsorgung festlegen.

Mit der BrennVO hat die Landesregierung die Möglichkeit eingeräumt, die dort beschriebenen pflanzlichen Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zu verbrennen, wenn die Gemeinde hierfür entsprechende Tage bestimmt. Von dieser Möglichkeit hat die Samtgemeinde Sachsenhagen Gebrauch gemacht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da die Dauer eines möglichen Widerspruchs- und Klageverfahrens eines Einzelnen dazu führen würde, dass die Allgemeinheit ihre pflanzlichen Abfälle nicht durch ein Verbrennen entsorgen könnte und die genannten Abfälle verbotswidrig außerhalb einer zugelassenen Entsorgungsanlage gelagert werden müssten.

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntgabe ab, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Sachsenhagen einzulegen.

#### **VI. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung zur Verbrennung pflanzlicher Abfälle vom 07.09.2004 außer Kraft.

In Vertretung

( Wedemeier )  
Allgemeiner Vertreter des  
Samtgemeindebürgermeisters